

BUNDESGERICHTSHOF

2048 006

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 156/65

URTEIL

Verkündet am

27. Oktober 1967

Zug,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)

8)

- 9)
- 10)
- 11)
- 12)
- 13)
- 14)
- 15)
- 16)
- 17)
- 18)
- 19)
- 20)

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 11. März 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Mühle. Sie steht mit der M. [REDACTED] und [REDACTED] AG ([REDACTED]) seit Jahren in Geschäftsbeziehungen. Die M. [REDACTED] hat bei den Beklagten den Speditionsversicherungsschein (SVS) gezeichnet.

Am 31. Juli 1962 kaufte die Klägerin bei der Firma J. [REDACTED] in H. [REDACTED] ca. 200 t Weizen, der bei der M. [REDACTED] in deren Lager in H. [REDACTED] eingelagert war, zum Preise von 104.000.- DM. Über diese Partie Weizen hatte die M. [REDACTED] der Firma J. [REDACTED] am 25. Juni 1962 zwei Orderlagerscheine ausgestellt. Die Firma J. [REDACTED] hatte die Orderlagerscheine am 26. Juni 1962 an die C. [REDACTED] AG, Filiale H. [REDACTED], durch Indossament übertragen. Der Klägerin gegenüber verschwieg die Firma J. [REDACTED] das Vorhandensein der Orderlagerscheine. Die Klägerin bezahlte mit Wechseln, die sie bei



Fälligkeit einlöste. Am 6. September 1962 übersandte die Firma J [REDACTED] der Klägerin einen an die M [REDACTED] gerichteten Freistellungsschein, in dem die Klägerin als Empfänger genannt ist und in dem es heißt: "Die Abnahme hat zu erfolgen: bis 31.8.1962. Bei verspäteter Abnahme gehen Mehrkosten (Separierungskosten, Lagermiete, Wiederverladekosten usw.) zu Lasten des Empfängers." Am 7. September gab die Klägerin diesen Freistellungsschein an die M [REDACTED] weiter. Welche Erklärungen von seiten der M [REDACTED] bei und nach Entgegennahme des Freistellungsscheins abgegeben wurden, ist streitig. Unstreitig unterrichtete die M [REDACTED] die Klägerin ebenfalls nicht davon, daß über die Partie Orderlagerscheine ausgestellt waren. Sie lieferte an die Klägerin, obwohl die Orderlagerscheine nicht vorlagen, am 24. Oktober, 29. Oktober und 7. November 1962 nach und nach insgesamt 63,2 t Weizen aus. Am 31. Oktober 1962 stellte sie der Klägerin eine Lagergeldrechnung über 654,85 DM für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1962 aus. Berechnet wurden die Lagermiete und die Kosten für die Speditionsversicherung. Die Klägerin hat den Rechnungsbetrag bezahlt.

Am 9. November 1962 verweigerte die M [REDACTED] weitere Auslieferungen an die Klägerin, weil die C [REDACTED] AG ihr inzwischen die Orderlagerscheine vorgelegt hatte. Erst danach erfuhr die Klägerin vom Vorhandensein der Orderlagerscheine. Am 13. November 1962 wurde über das Vermögen der Firma J [REDACTED] das Konkursverfahren eröffnet. Die M [REDACTED] hat den restlichen Weizen an den Indossatar der C [REDACTED] AG, die Firma M [REDACTED] Ww. in A [REDACTED], ausgeliefert.

Die Klägerin nimmt die Beklagten als Versicherer der M. [REDACTED] entsprechend der Beteiligung der einzelnen Beklagten an der Speditionsversicherung auf Ersatz ihres mit 75.240.- DM bezifferten Schadens in Anspruch. Sie macht geltend, sie sei Versicherte im Sinne der §§ 1, 2 SVS. Zwischen ihr und der M. [REDACTED] sei ein Lagervertrag zustandegekommen. Somit sei sie berechtigt, Schadensersatz wegen Auslieferung der Restpartie an einen Dritten zu verlangen. Sie könne Schadensersatz aber auch nach § 3 Nr. 2 SVS beanspruchen, da ihr Eigentum verletzt worden sei. Sie habe Eigentum dadurch erworben, daß die Firma J. [REDACTED] durch Übersendung des Freistellungsscheins ihren Herausgabeanspruch an sie abgetreten habe. Schließlich habe die M. [REDACTED] auch die ihr gegenüber obliegende Aufklärungspflicht verletzt.

Die Beklagten bestreiten, daß ein Lagervertrag zwischen der M. [REDACTED] und der Klägerin zustandegekommen sei und daß die Klägerin Eigentum an dem Weizen erworben habe. Im übrigen handele es sich bei dem Schaden, den die Klägerin erlitten habe, nicht um einen Schaden, der von den Versicherern nach den Bestimmungen des SVS zu ersetzen sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Durch die Speditionsversicherung ist nach § 1 SVS entweder der Auftraggeber des Spediteurs oder Lagerhalters oder derjenige versichert, dem das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden verursachenden Ereignisses zugestanden hat. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob zwischen der Klägerin und der M. lagervertragliche Beziehungen bestanden; es hält die Einvernahme der von der Klägerin hierfür benannten Zeugen nicht für erforderlich, weil es jedenfalls an einem Schaden fehle, für den die Beklagten aus der Speditionsversicherung in Anspruch genommen werden könnten. Der Klägerin stehe auch kein versichertes Interesse zu. Die Klage sei deshalb nicht schlüssig.

Dieser Beurteilung ist im Ergebnis beizutreten.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin an dem gekauften Weizen, solange dieser bei der M. eingelagert war, Eigentum nicht erwarb. Das Berufungsgericht läßt mit Recht offen, ob den Umständen nach darin, daß die Firma J. der Klägerin einen Freistellungsschein übersandte und diese ihn annahm, eine Abtretung des Herausgabeanspruchs im Sinne des § 931 BGB zu erblicken war oder nicht. Hierauf kommt es nicht an. Denn über den Weizen waren zwei Orderlagerscheine ausgestellt und die Firma J. hatte diese Papiere bereits durch Indossament weiterübertragen. Nach § 363 Abs. 2, §§ 364, 424 HGB wirkt die Übergabe des indossierten Orderlagerscheins für den Erwerb von Rechten am eingelagerten Gut wie die Übergabe des Gutes selbst. Allerdings kann über eine Ware, über die ein Traditionspapier ausgestellt ist, auch ohne Übergabe des indossierten Papiers

verfügt werden; denn die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regeln über den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen (§§ 929 ff BGB), sind grundsätzlich daneben anwendbar (BGH LM Nr. 1 zu § 365 HGB). Indessen besteht eine Einschränkung für die Übereignung durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB. Da der Anspruch auf Herausgabe der Ware im Papier verkörpert ist, bleibt er untrennbar mit der Urkunde verbunden und kann deshalb auch nicht gesondert von ihr geltend gemacht, insbesondere nicht gesondert abgetreten werden. Infolgedessen können Güter, über die ein Traditionspapier ausgestellt ist, durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs nur übereignet werden, wenn gleichzeitig auch das Papier übergeben wird. Das verbrieftete Recht auf Herausgabe soll nicht vom Besitz am Papier getrennt werden. Der mittelbare Besitz am eingelagerten Gut wird durch den unmittelbaren Besitz am Orderlagerschein repräsentiert. Das hat der frühere I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs für den insoweit gleich liegenden Fall des Orderkonnossements bereits ausgesprochen (BGH LM Nr. 1 zu § 931 BGB; vgl. auch RGZ 119, 215, 217). Für den Orderlagerschein gilt nichts anderes. Durch Abtretung des Herausgabeanspruchs allein konnte demnach die Firma J. [REDACTED], solange ihr das Gut noch gehörte, der Klägerin das Eigentum daran nicht übertragen; sie hätte ihr dazu auch den Besitz der beiden Orderlagerscheine verschaffen müssen.

Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb geboten, weil die Klägerin vom Vorhandensein der Orderlagerscheine nichts wußte und die Firma J. [REDACTED], als sie ihr den Freistellungsschein übersandte, infolge Weiterübertragung der Orderlagerscheine bereits nicht mehr Eigentümerin der

Ware war. Insbesondere greift zugunsten der Klägerin nicht § 934 BGB ein; denn diese Vorschrift schützt nicht den guten Glauben daran, daß der abzutretende Herausgabeanspruch nicht in einem Orderlagerschein verbrieft ist.

Konnte die Klägerin kein Eigentum erwerben, weil ihr die beiden Orderlagerscheine nicht übergeben wurden, so erledigt sich damit auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß die Firma J. [REDACTED] nach einer Behauptung der Klägerin berechtigt gewesen sei, über das Gut im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Die Übereignung durch einen Ermächtigten (§ 185 BGB) vollzieht sich nach den gleichen Regeln wie die Übereignung durch den Berechtigten selbst.

Erwarb aber die Klägerin keine Rechte am Gut, solange es bei der M. [REDACTED] lagerte, und wurden ihr auch die in den Lagerscheinen verbrieften Rechte auf das Gut nicht wirksam abgetreten, so bedeutete es keinen Vermögensnachteil für sie, wenn die M. [REDACTED] die Restpartie schließlich an den durch die Lagerscheine Legitimierten herausgab.

2. Fraglich könnte danach nur sein, ob der Klägerin schon in einem früheren Zeitpunkt und auf andere Art ein Schaden entstand, nämlich dadurch, daß die M. [REDACTED] sie bei oder nach der Empfangnahme des Freistellungsscheins nicht über die Ausgabe der Orderlagerscheine aufklärte. Die Klägerin trägt hierzu vor, sie hätte im Falle rechtzeitiger Unterrichtung die Wechsel nicht eingelöst oder zumindest von der Firma J. [REDACTED] auf andere Weise Befriedigung erlangen können; für diesen Schaden sei ihr die M. [REDACTED] wegen positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsschluß ersatzpflichtig.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts haften die Beklagten auch insoweit nicht. Dieser Schaden sei, so führt das Berufungsgericht aus, nicht an dem Lagergut selbst oder durch Verlust des Lagerguts entstanden, sondern dadurch, daß die Klägerin der Firma J. ver-
traut habe und daß sie dadurch an ihrem Vermögen ge-
schädigt worden sei. Mit dem behaupteten Lagervertrag oder den Vorverhandlungen zu einem solchen Vertrag zwischen ihr und der M. stehe dieser Schaden in keinem Zusammenhang. Daß die Versicherer für solche Schäden nicht eintreten müßten, ergebe sich indirekt aus § 5 Nr. 2 und 3 SVS.

Diese Begründung ist insofern nicht unbedenklich, als sie auf eine Unterscheidung zwischen Sachschaden und Vermögensschaden hinausläuft. Eine solche Unterscheidung ist für die Speditionsversicherung ohne Belang. Die Speditionsversicherung deckt, anders als die Rollfuhrversicherung, nicht nur "Schäden an der Ware selbst" (§ 1 Nr. 1 RVS), sondern "alle Schäden" (§ 2 Nr. 1 SVS), also auch Schäden, die nicht am Lagergut entstanden sind. Es trifft ferner nicht zu, daß der Schaden, den die Klägerin nach ihrer Darstellung dadurch erlitt, daß die M. sich nicht auf die beiden Orderlagerscheine hinwies, mit dem behaupteten Lagervertrag zwischen ihr und der M. oder den Vorverhandlungen zu einem solchen Vertrag nicht im Zusammenhang stünde. Aus diesem Vertrag oder den vorvertraglichen Beziehungen könnte sich vielmehr gerade die Aufklärungspflicht ergeben, deren Verletzung die Ursache des Schadens sein soll.

Richtig ist allerdings - und von dieser Erwägung hat sich das Berufungsgericht offenbar leiten lassen - , daß nicht jedes Fehlverhalten des Spediteurs oder Lagerhalters unter den Versicherungsschutz nach dem SVS fällt. Die Speditionsversicherung ist nicht Haftpflichtversicherung des Spediteurs oder Lagerhalters, sondern Schadensversicherung des Auftraggebers oder des Dritten, dem das versicherte Interesse zusteht. Das versicherte Interesse geht beim Lagervertrag dahin, daß dem Versicherten, d.h. dem Auftraggeber oder dem Dritten, aus der Einlagerung oder im Zusammenhang mit ihr kein Sach- oder Vermögensschaden entsteht. Was die Klägerin hier geltend macht, ist etwas anderes. Sie verlangt, indem sie auf vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen und eine sich daraus ergebende Aufklärungspflicht abstellt, Ersatz dafür, daß sie bezüglich der Restpartie, um die es allein noch geht, gerade nicht die einem Einlagerer üblicherweise zustehende Rechtsstellung erlangt hat (weil sie gegenüber dem durch den Orderlagerschein Legitimierten zurückstehen mußte) und daß ihr der Erfüllungsanspruch gegen die Firma J. [REDACTED] (der ihr unverändert zusteht) nichts einbringt. Ob ein Schaden dieser Art noch von der Speditionsversicherung gedeckt ist, könnte zweifelhaft sein.

Indessen bedarf diese Frage hier keiner Entscheidung. Die Klageabweisung ist insoweit schon aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. Hat der Lagerhalter dem Einlagerer einen Orderlagerschein ausgestellt und er bietet er sich danach, über dasselbe Gut einen anderweitigen Lagervertrag mit einem nicht durch den Lagerschein legitimierten Dritten abzuschließen, so widerspricht dies den Anforderungen, die an einen ordentlichen und zuverlässigen Lagerhalter zu

stellen sind. Nach § 26 OLSchVO darf das Lagergut, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, nur dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins und nur gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert werden. Der Lagerhalter darf sich demnach einem Dritten gegenüber auch nicht verpflichten, eine Auslieferung entgegen § 26 OLSchVO vorzunehmen. Eine dahingehende Verpflichtung übernimmt er aber mit dem Abschluß eines anderweitigen Lagervertrags, da der neue Einlagerer jederzeit von ihm die Auslieferung verlangen kann (§ 695 BGB). Hätte also die M. mit der Klägerin, wie diese es behauptet, einen Lagervertrag abgeschlossen oder wäre sie darüber auch nur in Vertragsverhandlungen eingetreten, so hätte sie bezüglich der Gesamtpartie, über die die Orderlagerscheine ausgestellt waren - nicht nur, wie tatsächlich geschehen, bezüglich der Teilmengen, die sie an die Klägerin auslieferte -, gegen § 26 OLSchVO verstoßen. Zwar dient § 26 OLSchVO in erster Linie dem Schutz des durch den Lagerschein Legitimierten. Je nachdem, ob der Lagerhalter die in § 26 OLSchVO festgelegten Verpflichtungen einhält oder nicht, müssen aber auch Geschäfte mit einem Dritten danach beurteilt werden, ob sie noch unter die von der Speditionsversicherung erfaßten Verkehrsverträge im Sinne der §§ 2 ff SVS fallen oder nicht. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind nach § 5 Nr. 2 SVS Abreden, die im Speditionsgewerbe nicht allgemein üblich sind. Als nicht allgemein üblich müssen auch Abreden angesehen werden, die in der dargelegten Weise gegen die Pflichten eines zur Ausstellung von Orderlagerscheinen ermächtigten Lagerhalters verstoßen; sie fallen unmittelbar - nicht nur indirekt, wie das Berufungsgericht meint, - unter § 5 Nr. 2 SVS. Eine andere Beurteilung würde es dem Lagerhalter gestatten, zu Lasten der Speditionsversicherung vertragliche

Verbindlichkeiten zu übernehmen, die mit der allgemein aus einem Lagervertrag zu erwartenden Haftung nichts zu tun haben. Für den Schaden, den die Klägerin durch die Unterlassung der angeblich ihr gegenüber als Vertragspartnerin geschuldeten Aufklärung erlitten haben will, haftet daher allenfalls die M. selbst. Eine Haftung der Beklagten aus der Speditionsversicherung scheidet jedoch insoweit aus.

Die Revision ist somit unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff

Bökelmann